



**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

## **MERKBLATT**

**Einzureichende Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Kleinkläranlage mit anschließender Ableitung des vorgereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer**

**Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:**

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur  
Bereich Umwelt und Natur  
Arbeitsgruppe untere Wasserbehörde

### **Ansprechpartner**

Frau Johanssen-Roth Telefon 0331 289-3770  
Fax 0331 289-841810

Für die Errichtung einer Grundstücks-Kleinkläranlage wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) erst benötigt, wenn sie für einen täglichen Abwasseranfall von mehr als 8 m<sup>3</sup> bemessen ist. Das würde in etwa dem Anschluss von 50 Einwohnern entsprechen. Das bedeutet, dass Sie für die Schmutzwasserentsorgung eines ganz normalen Einfamilienhauses über eine Kleinkläranlage noch keine wasserrechtliche Genehmigung benötigen.

Aber das gereinigte Abwasser muss beim Verlassen der Kleinkläranlage auf dem Grundstück verbracht werden. Für den Fall, dass es in ein vorhandenes Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), weil Sie dadurch ein Gewässer benutzen.

Wenn Sie also eine derartige Entsorgung Ihres Schmutzwassers zukünftig vornehmen wollen, müssen Sie einen Antrag an die folgende Adresse richten:

Stadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur  
Bereich Umwelt und Natur  
untere Wasserbehörde  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sollten mindestens enthalten:

- den Antrag des Bereiches Verkehrsflächen auf Befreiung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung,
- eine Beschreibung der Gesamtanlage (Typ, Funktionsweise, technische Daten)
- die Bauartzulassung der Anlage,
- einen Übersichtsplan (zur Einordnung des Grundstückes im Stadtgebiet),
- die maßstäbliche Eintragung der Gesamtanlage im Lageplan (M 1:200 oder größer) mit
  - Leitungsführung,
  - Probenahmestelle,
  - Einleitstelle, Einleitbauwerk,
- die Angaben zur Personenanzahl, deren Abwasser über die KKA entsorgt werden soll, und zur Einleitmenge (in l/s und m<sup>3</sup>/d),
- die Schnittdarstellung der Anlage mit Eintragung:
  - der Geländehöhen/Böschungsoberkante,
  - Rohrsohle Einleitstelle,
  - Wasserstandsdaten des Gewässers (Mittelwasserstand /Hochwasserstand zu erfragen im Landesumweltamt Brandenburg) und
- die Berechnung zur Dimensionierung der Anlage nach dem Stand der Technik.

Grundlage für die Beurteilung Ihres Antrages durch die Untere Wasserbehörde ist die „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28.03.2003. (auch einsehbar unter [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de) Fachbereiche\ Gewässerschutz\ Wasserwirtschaft\ Rechts-vorschriften\ Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen)